

51. Zur Berechnung des Streitwertes bei Anfechtungsklagen des Konkursverwalters. Sind Belastungen des Gegenstandes, dessen Verpfändung angefochten wird, von seinem Wert abzuziehen?
RPD. §§ 3, 6. RD. §§ 30, 31, 37.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 26. Juni 1936 i. S. B. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen des B. (Kl.) w. C. & P.-Bank AG. (Bekl.). VII 157/36.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Aus den Gründen:

Der Beklagten ist zur Sicherheit für eine Kontokorrentforderung, die sich zur Zeit der Revisionseinlegung auf 9952,60 RM. belief, der Anteil des Gemeinschuldners an dem Nachlaß W. verpfändet worden, der bereits mit einem Pfandrechte für eine Forderung der Witwe S. belastet war. Der Wert des Nachlaßanteils beträgt 10083,33 RM., auf die Forderung der Witwe S. entfallen 9302,50 RM. Der klagende Konkursverwalter ist mit seiner auf §§ 30, 31 Nr. 1 RD. gestützten Anfechtungsklage abgewiesen worden; er hat Revision eingelegt und gibt den Streitwert auf 9952,60 RM. an.

Wenn ein Pfandrechte Gegenstand des Streites ist, so wird der Wert des Streitgegenstandes durch den Betrag der Forderung be-

stimmt; hat der Gegenstand des Pfandrechtes einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend (§ 6 ZPO.); Belastungen des Gegenstandes des Pfandrechtes sind nicht abzuziehen. Diese Grundsätze sind aber nicht anzuwenden, wenn es sich um den Streitwert einer Anfechtungsklage handelt, durch die ein bestelltes Pfandrecht wegen Gläubigerbenachteiligung beseitigt werden soll. Die Forderung, für die das Pfandrecht bestellt ist, ist in solchen Fällen allerdings insofern von Bedeutung, als der Wert des Pfandrechtes durch den Betrag der Forderung nach oben begrenzt wird. Die Bestimmungen des § 6 ZPO. werden auch bei Anfechtungsklagen außerhalb des Konkursverfahrens für die Bemessung des Streitwertes herangezogen; als Forderung, deren Betrag nach § 6 von Bedeutung ist, kommt dann aber nicht die Forderung, für die das Pfandrecht bestellt ist, sondern die Forderung, derentwegen angefochten wird, in Betracht. Bei konkursmäßiger Anfechtung scheidet die Möglichkeit einer solchen entsprechenden Anwendung des § 6 schon daran, daß das Anfechtungsrecht im Konkurse nicht wegen einer bestimmten Forderung geltend gemacht wird. Auch bei Anfechtungsklagen außerhalb des Konkursverfahrens hat der erkennende Senat, soweit nicht die Forderung, derentwegen die Anfechtung erfolgte, niedriger war, den Wert des Streitgegenstandes unter Anwendung des § 3 ZPO. stets nach dem Wert des zurückzugewährenden Gegenstandes unter Abzug der darauf ruhenden Belastungen bemessen (RGZ. Bd. 47 S. 376; Urt. v. 13. März 1903 VII 465/02 in JW. 1903 S. 180; Beschl. v. 20. Juni 1933 VII 156/33 in LZ. 1933 Sp. 1210; Urt. v. 24. April 1936 VII 264/35 in diesem Bd. S. 167). Dasselbe muß für den Fall der konkursmäßigen Anfechtung gelten. Denn wie bereits in RGZ. Bd. 34 S. 405 ausgeführt ist, soll durch die Anfechtung im Konkurse nach § 37 KO. der Vermögensstand festgestellt werden, wie er ohne die anfechtbare Handlung sich gestaltet haben würde. Bezweckt wird immer nur die Beseitigung der Nachteile, welche für die Konkursmasse aus der angefochtenen Handlung entstanden sind. Das ist im vorliegenden Falle die Belastung des Nachlassanteils mit dem zweiten Pfandrecht. Der Streitwert bestimmt sich nach dem Interesse, das der Konkursverwalter an der Beseitigung des zweiten Pfandrechtes hat. Maßgebend ist daher der Wert, den der Nachlassanteil hatte, wenn er mit dem ersten Pfandrecht belastet war, also ein Wert von 700 bis 800 RM.